

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 96/2022, wurde das Schulorganisationsgesetz und die darin enthaltenen grundsatzgesetzlichen Vorgaben zum Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) angepasst. Die Änderungen sehen vor, dass grundsätzlich in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen die Sommerschule nicht nur klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend, sondern auch schulartenübergreifend durchgeführt werden kann. Davon nicht erfasst, sind die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll daher die zusätzliche Möglichkeit einer schulartenübergreifenden Durchführung der Sommerschule auch im Landwirtschaftlichen Schulgesetz verankert und eine Angleichung an das übrige Schulwesen erreicht werden.

Gleichzeitig soll mit dem vorliegenden Entwurf die Berichtigung eines Redaktionsversehens vorgenommen werden, welches im Rahmen des Gesetzes über eine Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.Nr. 52/2022, aufgetreten ist.

2. Kompetenzen:

Die vorgenommenen Änderungen stützen sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 14a B-VG. Danach sind in Angelegenheiten auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aus der dargestellten Änderung ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinde.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Durch die vorgesehene Möglichkeit einer schulartenübergreifenden Durchführung der Sommerschule sollen längere Schulwege vermieden werden. Zudem wird ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch unter den Schülern verschiedener Schularten ermöglicht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 18 Abs. 2):

Die Sommerschule, die bisher klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend durchgeführt werden konnte, kann nunmehr auch schulartenübergreifend abgehalten werden. Aufgrund der damit einhergehenden verbesserten Organisationsmöglichkeiten sollen längere Schulwege vermieden werden und somit flächendeckend zu einem für alle Schüler gut erreichbaren Angebot führen.

Die Änderung soll bereits auf eine allfällige Sommerschule in den Hauptferien des Schuljahres 2022/23 Anwendung finden.

Zu Z. 2 und 3 (§ 48):

Mit den vorgenommenen Änderungen soll ein im Zuge der Novelle, LGBl.Nr. 52/2022, aufgetretenes Redaktionsversehen berichtigt werden. Es kommt zu keinen inhaltlichen Änderungen.